

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1868

38 (14.2.1868)

3.5.593. Nr. 850/51. Konstanz. (Urtheil.) In Sachen der Theresia Bommer, geb. Leiber, von Volkertshausen, Klägerin, gegen ihren Ehemann Johann Bommer, Weiler daselbst, Vermögensabsonderung betr., wird auf gepflogene Verhandlung zu Recht erkannt:

Die Klägerin sei berechtigt, ihr Vermögen von jenem des Beklagten abzufordern, und habe die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Konstanz, den 23. Januar 1868. Großh. Kreis- und Hofgericht. Wedekind.

3.5.597. Nr. 212. Zivilkammer. Freiburg. (Verzögerungsbescheid.)

In Sachen der Ehefrau des Felician Gutmann, münsterthal, Klägerin, gegen ihren Ehemann, Beklagten, Vermögensabsonderung betr., werden die Thatfachen der Klage dem Beklagten gegenüber als zugehört angenommen, und wird derselbe mit seinen etwaigen Einreden ausgeschlossen.

Freiburg, den 20. Januar 1868. Großh. Kreis- und Hofgericht. v. Pennin.

3.5.592. Nr. 542. Waldshut. (Bekanntmachung.) In Sachen der Ehefrau des Jäger v. Weichersdorf, Agatha, geb. Wrede, gegen ihren Ehemann, Vermögensabsonderung betr., wurde durch dieses Urtheil vom heutigen die Klägerin für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzufordern.

Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger bekannt gemacht.

Waldshut, den 30. Januar 1868. Großh. Kreis- und Hofgericht. Speer.

3.5.591. Nr. 596. Civ.-Kammer. Waldshut. (Bekanntmachung.) In Sachen der Ehefrau des Kaspar Frick, Maria Ursula, geb. Ebner, von Strittberg gegen ihren Ehemann, Vermögensabsonderung betr., wurde durch Urtheil vom heutigen die Klägerin für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzufordern.

Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger bekannt gemacht.

Waldshut, den 1. Februar 1868. Großh. Kreis- und Hofgericht. Schneider.

3.5.123. Nr. 611. Waldkirch. (Aufsorderung.) Auf das am 22. März v. J. erfolgte Ableben der Barbara Weber von Niederwinden, eines unehelichen Kindes der am 5. Mai 1863 ledig verstorbenen Anna Weber von da, hat sich ein reines Vermögen von 88 fl. 88 kr. dargestellt, welches in Gemanglung gesetzlicher Erben von großh. Staatskasse in Anspruch genommen wird. (R.N. 5. 768.)

Dies wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß, wenn binnen 2 Monaten Niemand Einsprache erhebt, der großh. Fiskus in Besitz und Gewahr jener Verlassenschaft eingewiesen wird.

Waldkirch, den 25. Januar 1868. Großh. Kreis- und Hofgericht. Helmle.

3.5.331. Nr. 1418. Konstanz. (Gantebitt.) Gegen Fabrikant Ferdinand Sieber von hier haben wir Gant erkannt, und wird zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Samstag den 29. Februar d. J. Vorm. 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zur Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach dem Gesetze der Partei selbst gesehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Gerichtsstelle angeschlagen, bezw. den bekannten Gläubigern mit der Post zugesendet würden. Zugleich werden die Ausstände des Gantmanns mit Beschlag belegt, und sind dieselben bei Vermeidung doppelter Zahlung nur an den Massepfleger Kaufmann J. E. Schaffner dahier zu entrichten. Konstanz, den 29. Januar 1868. Großh. Kreis- und Hofgericht. Wittell.

3.5.336. Nr. 1234. Korb. (Gantebitt.) Gegen den Nachlass des verstorbenen Kaufmanns Sigmund Kaiser von Stadt Korb haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Dienstag den 24. März d. J. Vorm. 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu ihrer Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach dem Gesetze der Partei selbst

gesehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Gerichtsstelle angeschlagen, bezw. den bekannten Gläubigern mit der Post zugesendet würden.

Korb, den 7. Februar 1868. Großh. Kreis- und Hofgericht. Rasmann.

3.5.319. Nr. 1499. Lafr. (Gantebitt.) Gegen den Schuhfabrikanten Ernst Duttlinger von Lafr haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Donnerstag den 27. Februar d. J. Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheidenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu ihrer Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach dem Gesetze der Partei selbst gesehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Gerichtsstelle angeschlagen, bezw. den bekannten Gläubigern mit der Post zugesendet würden.

Die Zeit des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens wird später noch bestimmt werden.

Lafr, den 4. Februar 1868. Großh. Kreis- und Hofgericht. Widen.

3.5.318. Nr. 1308. Kenzingen. (Ausschlußerkennnis.) In der Gant gegen die Verlassenschaft des Tagelöhners Matthäus Franz von Oberhausen werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis zur heutigen Liquidationstagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Kenzingen, den 7. Februar 1868. Großh. Kreis- und Hofgericht. Farnschon.

3.5.311. Nr. 2588. Offenburg. (Ausschlußerkennnis.) In der Gant des Schneider Mar Bägele und dessen Ehefrau Eleonore Bägele in Offenburg werden alle diejenigen, welche in der Schuldentilgungstagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Offenburg, den 4. Februar 1868. Großh. Kreis- und Hofgericht. Rieb.

3.5.300. Nr. 631. Wolfach. (Ausschlußerkennnis.) In der Gant des Wänders Jakob Prohmann von Gutach werden alle diejenigen Gläubiger, welche in der heutigen Liquidationstagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Wolfach, den 6. Februar 1868. Großh. Kreis- und Hofgericht. Fevrelin.

3.5.313. Nr. 1572. Einsheim. (Ausschlußerkennnis.) Die Gant über die Verlassenschaft des Grafen Hatter von Dühren betr.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Einsheim, den 28. Januar 1868. Großh. Kreis- und Hofgericht. Wörth.

3.5.312. Nr. 1948. Einsheim. (Ausschlußerkennnis.) Die Gant gegen Bierbrauer Philipp Rudolph von Einsheim betr.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Einsheim, den 31. Januar 1868. Großh. Kreis- und Hofgericht. Moris.

3.5.306. Nr. 1217. Konstanz. (Bekanntmachung.) Die Gant gegen Bierbrauer Benedikt Retzsch in Dingseld, hier insbesondere in Sachen der Ehefrau des Gantmanns, Martho, geb. Forster, von Röggingen gegen ihren Ehemann, Vermögensabsonderung betr.

Auf Grund der Gantverhandlungen wird der Gantner für schuldig erklärt, seine Ehefrau ihr Vermögen von dem seinigen trennen zu lassen und frei zu verwalten.

Konstanz, den 4. Februar 1868. Großh. Kreis- und Hofgericht. Kärcher.

3.5.307. Nr. 1726. Konstanz. (Bekanntmachung.) Die Gant gegen Sebastian Metz von Röggingen betr.

Auf Grund der Gantverhandlungen wird der Gantner für schuldig erklärt, seine Ehefrau Maria, geb. Bolz, von Stabingen ihr Vermögen von dem seinigen absondern und frei verwalten zu lassen.

Konstanz, den 3. Februar 1868. Großh. Kreis- und Hofgericht. Kärcher.

3.5.748. Nr. 1077. Emmendingen. (Bekanntmachung.) Die unter D. J. 25 im Gesellschaftsregister eingetragene Firma Em. Stud. Sohn in Emmendingen hat mit dem 1. d. Mts. an aufgehört, und an deren Stelle ist die Handelsgesellschaft Em. Stud. u. Sohn in Emmendingen getreten.

Die Gesellschaft sind Brauereibesitzer Wilhelm Stud. u. Sohn, ledig, daselbst.

Die Gesellschaft hat mit dem 1. d. Mts. begonnen, und wird von jedem Gesellschaftler selbständig vertreten. Ehevertrag des Wilhelm Stud. u. Sohn vom 19. Januar 1836, mit Friederike, geb. Breithaupt, von Markterdingen, worin die Ertragsgemeinschaft festgestellt wird.

Emmendingen, den 24. Januar 1868. Großh. Kreis- und Hofgericht. v. Rottel.

3.5.749. Nr. 1677. Lafr. (Bekanntmachung.) In das Handelsregister wurde heute unter D. J. 116 eingetragen die Firma F. W. Hinge in Lafr. Inhaber derselben ist Kaufmann Friedrich Wilhelm Hinge aus Altdorf a. d. Aar, z. Zt. wohnhaft in Heiligenzell, verheiratet ohne Errichtung eines Ehevertrags.

Lafr, den 8. Februar 1868. Großh. Kreis- und Hofgericht. Pfeiffer.

3.5.746. Bfrozheim. (Bekanntmachung.) In das Handelsregister wurde eingetragen: A. Zum Gesellschaftsregister: D. J. 128. Die Auflösung der Firma Heiny und Bronn hier seit 23. Dezember 1867.

D. J. 135. Die Firma Bronn u. Weber, Effigfabrikation und Brauntweinbrennerei in Bfrozheim. Die Theilhaber sind Adolf Bronn und Theodor Weber. Beide ledig, hier. Beide sind zur Vertretung und Zeichen der Firma berechtigt. Die Gesellschaft hat am 1. Januar l. J. begonnen.

D. J. 7. Die Firma Bohnenberger u. Cie. in Nieseln wird auf Ableben der Frau Emilie Bohnenberger Witwe hier vom 1. November 1867 ab fortgeführt durch Arthur Bohnenberger, Gutsbesitzer hier, zeitweise auf dem Peterbauer Hof bei Frankenthal; Marie von Cosel, geb. Bohnenberger, hier. Letztere überträgt das ihr zugehörige Recht, die Firma zu zeichnen und zu vertreten, auf ihren Ehegatten Parthasar Barthard von Cosel hier, zeitweise auf dem Zuhlenhof bei Offenbach; W. Nob. Heiny hier bleibt wie bisher mit der Procura betraut und hat derselbe die Befugnis, in Abwesenheit der beiden genannten Vertreter die Firma zu vertreten.

A. Zum Firmenregister: D. J. 303. Firma Alb. Kay hier. Urtheil großh. Kreis- und Hofgerichts, II. Zivilkammer, in Karlsruhe vom 7. November 1867, Nr. 4556, worin die Ehefrau des Albert Kay, Elise, geb. Märklin, berechtigt erklärt wird, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzufordern.

Bfrozheim, den 6. Februar 1868. Großh. Kreis- und Hofgericht. Värtner.

3.5.744. Nr. 1635. Raftatt. (Bekanntmachung.) In D. J. 34 des Firmenregisters wurde unter dem heutigen eingetragen: Ehevertrag des Anton Heimböckl dahier, Inhabers der Firma gleichen Namens, mit Emilie Dold von Billingen vom 28. Dezember 1867, worin das beiderseitige Vermögen von der Gemeinschaft ausgeschlossen und beiderseits der Betrag von 50 fl. in solche eingeworfen wird.

Raftatt, den 3. Februar 1868. Großh. Kreis- und Hofgericht. Rieb.

3.5.299. Nr. 1009. Oberkirch. (Aufsorderung.) Benedikt Graf von Alm, welcher seit 14 Jahren nach Amerika gereist ist und seit 1861 keine Nachricht von sich gegeben hat, wird aufgefordert, dies innerhalb Jahresfrist zu thun, widrigenfalls er für verstorben erklärt und sein Vermögen dem Erbverwalter in fürsorglichen Besitz gegeben würde.

Oberkirch, den 6. Februar 1868. Großh. Kreis- und Hofgericht. v. Wänter.

3.5.314. Nr. 4197. Karlsruhe. (Erkenntnis.) Gottfried Burgbacher von Lintelnheim wird, nachdem er der diesseitigen öffentlichen Aufsorderung vom 21. August 1866, Nr. 22,330, keine Folge geleistet hat, für verstorben erklärt, und ist dessen Vermögen seinen nächsten erbberechtigten Verwandten unter Sicherstellung in fürsorglichen Besitz zu übergeben.

Karlsruhe, den 3. Februar 1868. Großh. Kreis- und Hofgericht. Vincenti.

3.5.302. Ettenheim. (Erboordlung.) Emilie Wuy von Ringolsheim, seit 1849 nach Amerika gereist, deren Aufenthaltsort unbekannt, ist zur Erbschaft ihrer am 26. September vorigen Jahres zu Ringolsheim verstorbenen Schwester Karolina Wuy beerbt. Dieselbe oder ihre etwaigen Rechtsnachfolger werden nunmehr aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre beschlagnahmten Ansprüche dahier geltend zu machen, widrigenfalls dieselben bei der Theilung des Nachlasses der Erblässerin nicht berücksichtigt werden.

Ettenheim, den 5. Februar 1868. Großh. Kreis- und Hofgericht. Unger.

3.5.301. Langenbrücken. (Erboordlung.) Ludwig Kurz von Ringolsheim, welcher sich im Jahr 1852 als Schiffer nach Amerika begeben hat, ist zur Erbschaft des Nachlasses seiner am 27. Oktober 1867 verstorbenen Mutter, der Adam Kurz, Ehefrau, Maria Eva Elisabetha, geborne Kraus, von Ringolsheim beerbt.

Da der jetzige Aufenthaltsort des Ludwig Kurz dieserseits unbekannt ist, so wird derselbe auf Antrag der Beteiligten zur Erbschaft mit Frist von drei Monaten hiermit öffentlich und mit dem Bedeuten vorgeladen, daß nach fruchtlosem Umlauf dieser Frist die Theilung so vollzogen werden wird, als wenn Ludwig Kurz am Todestag seiner Mutter nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Langenbrücken, den 31. Januar 1868. Der einstweilige Notar Dr. Forstmayr.

3.5.303. Raftatt. (Erboordlung.) Zur Erbschaft des Ambrosius Andres von Steinm. Jern wird dessen Bruder Augustin Andres von da, welcher sich vor mehreren Jahren nach Amerika begeben und dessen Aufenthaltsort nicht bekannt ist, mit der Auforderung vorgeladen, seine Erbschaftsprüche binnen drei Monaten bei dem Unterzeichneten geltend zu machen, widrigenfalls das Vermögen demjenigen zugewendet wird, welchen es zufällt, wenn der Vorgelebene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätte.

Raftatt, den 6. Februar 1868. L. Wallraff, Notar.

3.5.658. Nr. 710. Mosbach. (Bekanntmachung.) J. U. S. gegen Stefan Gabeler von Jolefina, wegen Körperverletzung. Zu der auf Donnerstag den 20. Februar, Vormittags 10 Uhr, anberaumten Hauptverhandlung hat der Zeuge Michael Mechenich von Gfhal zur Einnahme zu erscheinen.

Da sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden die betreffenden Behörden ersucht, denselben hieher vorführen zu lassen.

Mosbach, den 10. Februar 1868. Großh. Kreis- und Hofgerichts Mannheimer. Der Vorsitzende der Strafkammer: Nicolai.

3.5.339. Nr. 1401. Schopfheim. (Vorladung.) Dragoon Theodor Kubler von Gfhal, wegen Desertion angeklagt, wird zu der am Dienstag den 24. März d. J. Vormittags 9 Uhr, hier stattfindenden Hauptverhandlung unter dem Androhen vorgeladen, daß im Falle seines Ausbleibens das Urtheil nach dem Ergebnisse der Untersuchung würde gefällt werden.

Schopfheim, den 5. Februar 1868. Großh. Kreis- und Hofgerichts. Kitzinger.

3.5.305. Nr. 1640. Bühl. (Urtheil.) J. U. S. gegen Mustetier Richard Zink von Bühlertal wegen Desertion wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Nachdem Richard Zink von Bühlertal sei der Desertion schuldig, deshalb, seine persönliche Bestrafung auf Verurteilung vorbehalten, in eine Gefängnisstrafe von 1200 fl., sowie zur Tragung der Prozesskosten zu verurtheilen.

So geschehen Bühl, den 6. Februar 1868. Großh. Kreis- und Hofgerichts. Müller.

3.5.329. Nr. 1737. Lafr. (Urtheil.) J. U. S. gegen den Kanonier August Kubin von Lafr wegen Desertion wird nach gepflogener Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Doch Kanonier August Kubin von Lafr des Vergehens der Desertion für schuldig zu erklären, und deshalb, unter Verfallung in die Kosten der Untersuchung, in eine Gefängnisstrafe von 1200 fl. zu verurtheilen.

Dieses Erkenntnis wird dem flüchtigen Verurtheilten auf diesem Wege eröffnet.

Lafr, den 6. Februar 1868. Großh. Kreis- und Hofgerichts. Widen.

3.5.294. Nr. 1632. Emmendingen. (Urtheil.) J. U. S. gegen Johann Georg Kaiser von Scrau wegen Desertion wird zu Recht erkannt: Der Soldat im großh. 5. Infanterieregiment, Joh. Georg Kaiser von Scrau, sei des Vergehens der Desertion für schuldig zu erklären, und deshalb in eine Gefängnisstrafe von 1200 fl., vorbehaltlich der persönlichen Bestrafung im Betretungsfalle, und in die Kosten des Strafverfahrens zu verurtheilen. W. N. B. Dies wird dem flüchtigen Angeklagten hiermit verkündet.

Emmendingen, den 4. Februar 1868. Großh. Kreis- und Hofgerichts. Rau.

Bezirksamt Heidelberg. Gemeinde Eppelheim.

Öffentliche Mahnung

Zur Erneuerung des unten bezeichneten Unterpfandbuchs intrages.

3.5.265. Eppelheim. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Reg. Blatt Nr. 30, wird der unten genannte Gläubiger oder dessen Rechtsnachfolger aufgefordert, den bezeichneten Eintrag wegen des Vorzugsrechts, wenn solcher noch Gültigkeit hat, binnen 6 Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls der Eintrag nach Art. 4 des erwähnten Gesetzes gestrichen würde.

Eppelheim, den 30. Januar 1868. Das Pfarrgericht. Stephan.

Der Vereinigungs-Kommissar: Sauer, Rathschreiber.

Des Eintrags	Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.
--------------	--	--	-----------------------

Datum	Seite		fl. kr.
-------	-------	--	---------

3. Jan. 1835 463 Franz Jos. Lorenz und Heinrich Kapjar Wittmann, abwesend unbekannt wo? Kaufschilling

Handbuch Band 8.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.